



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
Postfach 50 09 · 24062 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte

Lt. Verteiler

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Landesverbände
Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6

24105 Kiel

Ihr Zeichen / vom	Mein Zeichen / vom	Telefon (0431)	Fax (0431)	Datum
./.	V 505-5803.51-09	988-7359 Hannelore Thieme	988-7239	14.10.2003

Anforderungen an den Kiesabbau und die Verfüllung von Abgrabungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Erlass "Anforderungen an den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und die Verfüllung von Abgrabungen" sende ich Ihnen, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Es ist ein gemeinsamer Erlass der obersten Naturschutz-, Wasserschutz-, Bodenschutz- und Abfallentsorgungsbehörden des Landes und enthält alle diesbezüglichen beim Kiesabbau und der Verfüllung von Abgrabungen zu berücksichtigenden Anforderungen.

Ich bitte sicher zu stellen, dass alle betroffenen Behörden von diesem Erlass Kenntnis erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Thieme

Anforderungen an den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und die Verfüllung von Abgrabungen

Stand: 01.10.2003

1. Einleitung

2. Zulassungen

2.1. Abbau oberflächennaher Bodenschätze

2.1.1. Naturschutzrecht

2.1.2. Wasserrecht

2.1.3. Baurecht

2.1.4. Raumordnungsrecht

2.1.5. Sonstige Rechtsvorschriften

2.2. Verfüllung von Abgrabungen

2.2.1. Naturschutzrecht

2.2.2. Wasserrecht

2.2.3. Abfallrecht

2.2.4. Bodenschutzrecht

3. Verfahren

4. Anpassung bestehender Genehmigungen

4.1. Naturschutzrecht (einschl. Abfall- und Bodenschutzrecht)

4.2. Wasserrecht

5. Überwachung

5.1. Naturschutzrecht / Abfallrecht / Bodenschutzrecht

5.2. Wasserrecht

1. Einleitung

Beim Abbau oberflächennaher Bodenschätze und der Verfüllung von Abgrabungen werden vielfältige Belange des Umweltschutzes berührt. Betroffen sind regelmäßig alle biotischen und abiotischen Schutzgüter. Der Erhalt dieses Naturkapitals steht im Interesse der Allgemeinheit. Eine private Nutzung ist daher nur zulässig, wenn das Allgemeinwohl nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird und die Belastungen von Natur und Umwelt so gering gehalten werden wie möglich. Dabei ist den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, des vorsorgenden Umweltschutzes und der Ressourcenschonung Rechnung zu tragen.

Dieser Erlass soll sicherstellen, dass bei bestehenden und künftigen Vorhaben zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze und zur Verfüllung von Abgrabungen diesen Grundsätzen Rechnung getragen wird. Hierzu sind nachfolgend die wesentlichen Anforderungen der betroffenen Fachgesetze an die Zulassung, die Anpassung von Zulassungen und die Überwachung von Vorhaben zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze und zur Verfüllung von Abgrabungen zusammengestellt.

2. Zulassungen

2.1. Abbau oberflächennaher Bodenschätze

2.1.1. Naturschutzrecht

Ein Abbau oberflächennaher Bodenschätze bedarf grundsätzlich der Genehmigung nach Naturschutzrecht (§ 13 Abs. 1 LNatSchG). Dabei ist zu prüfen, ob

- gesetzlich geschützte Biotope (§ 15 a LNatSchG), Knicks (§ 15 b LNatSchG), Schutzgebiete (§§ 17, 18 LNatSchG), Naturdenkmale (§ 19 LNatSchG) oder geschützte Landschaftsbestandteile (§ 20 LNatSchG) berührt sind, oder
- ein unzulässiger Eingriff (§ 7 a Abs. 3 LNatSchG) vorliegt.

Ferner sind Abbauvorhaben, die die Erhaltungsziele eines NATURA 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigen, nur nach Maßgabe der Ausnahmeregelung des § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG zulässig und wenn der sog. Kohärenzausgleich möglich ist.

Die Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn Versagungsgründe des § 13 Abs. 4 LNatSchG vorliegen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften oder die Erfordernisse der Landesplanung und Raumordnung entgegenstehen (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LNatSchG). Dazu holt die untere Naturschutzbehörde die Zulassungen der anderen fachrechtlich betroffenen Behörden ein (vgl. Tz. 2.1.2 bis Tz. 2.1.5).

2.1.2 Wasserrecht

Für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze kann eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich sein. Dabei ist zu unterscheiden, ob das Vorhaben als Trocken- oder Nassabbau erfolgen soll. Der Trockenabbau stellt den Regelfall dar. Ein Trockenabbau liegt dann vor, wenn der Unternehmer beabsichtigt, sein Vorhaben oberhalb des Grundwassers durchzuführen.

Trockenabbau

- fiktive Benutzung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG)

Soweit bei einem Trockenabbau zu besorgen ist, dass das Grundwasser beeinträchtigt wird, liegt eine wasserrechtliche Benutzung vor (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Für diese ist eine Erlaubnis oder eine gehobene Erlaubnis erforderlich (§ 2 WHG, vgl. auch Rd.-Erl. V 412-5200.210 vom 16.10.2000). Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist immer schon dann zu besorgen, wenn die Möglichkeit eines entsprechenden Schadenseintritts nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkrete Feststellungen beruhenden Prognose nicht von der Hand zu weisen ist (BVerwG, Urteil vom 12. September 1980 – IV C 89.77 – = ZfW 1981, 87). Danach genügt es, dass eine Maßnahme objektiv geeignet ist, eine Schädigung herbeizuführen. Einer konkreten Schädigung bedarf es dazu nicht.

Von einer Besorgnis ist zunächst auszugehen. Daher ist der Antrag stets von der unteren Wasserbehörde zu prüfen. Ergibt diese Prüfung, dass eine Besorgnis ausgeschlossen werden kann, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Zur wasserrechtlichen Zulassung eines Abbauvorhabens haben die unteren Wasserbehörde folgende Untersuchungen durchzuführen bzw. zu veranlassen:

- Aufschlussbohrung bis zur ersten grundwasserstauenden Schicht des obersten Grundwasserstockwerks,
- Errichtung von Grundwassermessstellen zur Ermittlung des Grundwasserstandes und der Grundwasserfließrichtung,
- Einmessung der Lage- und Höhenpunkte der Bohrungen und Messstellen,
- Ermittlung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes und
- Erhebung von betroffenen Wasserschutz- und Wasserschongebieten sowie bestehenden Grundwassernutzungen im Umfeld bis zu einem Kilometer um die Abbaufäche.

Der höchste zu erwartende Grundwasserstand ist durch Korrelation der gemessenen Grundwasserstände aus der beabsichtigten Abbaufäche mit langjährigen Reihen mindestens der zurückliegenden zehn Jahre aus vergleichbaren Messungen des Landesgrundwasserdienstes zu ermitteln. Der aktuell in der Fläche gemessene Grundwasserstand allein ist für diese Ermittlung nicht aussagekräftig.

In die wasserrechtliche Zulassung ist der Mindestabstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (in der Regel 2 Meter) aufzunehmen. Der Mindestabstand ist auf der Grundlage eines Grundwassergleichenplanes festzulegen und durch Nivellement in geeigneter Weise in die Fläche zu übertragen.

- **Ableitung von Grundwasser, Wasserhaltung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG)**
Eine zulassungspflichtige Gewässerbenutzung kann bei einem Trockenabbau ferner vorliegen, wenn Grundwasser abgeleitet wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG). Unter Ableiten versteht man das unterirdische Fortleiten des Grundwassers aus seinem natürlichen Zusammenhang, z.B. bei einer Wasserhaltung. Die Zulassung kann in Form einer Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung erteilt werden (§ 2 WHG, vgl. auch Rd.-Erl. V 412-5200.210 vom 16.10.2000).

Wird nach Beendigung einer Wasserhaltung oder auf andere Weise dauerhaft Grundwasser freigelegt, wird ein oberirdisches Gewässer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 WHG) hergestellt. Es liegt dann ein Gewässerausbau vor. Ein Gewässerausbau bedarf einer Planfeststellung bzw. einer Plangenehmigung (§ 31 WHG).

Nassabbau

Beim Nassabbau oberflächennaher Bodenschätze ist regelmäßig davon auszugehen, dass das Grundwasser beeinträchtigt wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Es wird insoweit auf die Ausführungen zum Trockenabbau verwiesen. Zusätzlich zu den dort genannten Untersuchungen ist der Wasserspiegel des entstehenden Baggersees zu ermitteln und die Grundwasserstandsbeeinflussung im An- und Abstrom der Wasserfläche darzustellen.

Die dauerhafte Freilegung von Grundwasser bedeutet wasserrechtlich die Herstellung eines oberirdischen Gewässers und somit einen Gewässerausbau, der nach § 31 Abs. 1 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedarf. Unter den in § 31 Abs. 3 WHG genannten Voraussetzungen kann auf eine Planfeststellung verzichtet und die Zulassung als Plangenehmigung erteilt werden. Ein Verzicht auf eine Planfeststellung kommt aber insbesondere bei großflächigen Auskiesungsmaßnahmen nicht in Betracht.

Der Nassabbau in einem bestehenden oberirdischen Gewässer (wesentliche Änderung i.S. des § 31 Abs. 1 WHG) dürfte dagegen bei den in Schleswig-Holstein bestehenden Abbauvorhaben nur selten der Fall sein.

Innerhalb von Vorranggebieten für den Grundwasserschutz und Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (Wasserschutz- und Wasserschongebiete) können besondere Anforderungen bzw. Nutzungsverbote bestehen. Regelungen dazu finden sich in den Wasserschutzgebietsverordnungen und den einschlägigen Durchführungserlassen. In Wasserschongebieten sind diese Regelungen bei der Zulassung entsprechend zu berücksichtigen.

Eine wasserrechtliche Genehmigung ist darüber hinaus in jedem Fall erforderlich, wenn ein Abbau von Bodenschätzen in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet durchgeführt werden soll.

2.1.3 Baurecht

Abbauvorhaben unterliegen als Abgrabungen größeren Umfangs (s. § 29 Abs. 1 BauGB) den Zulässigkeitsanforderungen der §§ 30 bis 37 BauGB. Sie sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 und/oder 4 BauGB privilegiert zulässig und nur unzuläs-

sig, wenn öffentliche Belange entgegen stehen oder die Erschließung nicht gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen einem Abbauvorhaben in der Regel öffentliche Belange entgegen, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung Flächen zum Abbau an anderer Stelle ausgewiesen sind. In der Begründung des Flächennutzungsplanes ist darauf hinzuweisen, dass der Abbau sich auf die ausgewiesenen Flächen konzentrieren soll und ein Abbau an anderer Stelle ausgeschlossen ist.

Nach § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Genehmigung im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde hat ihrer Entscheidung allein planungsrechtliche Gesichtspunkte zugrunde zu legen.

Abgrabungen gelten als bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LBO). Deshalb sind auch bauordnungsrechtliche Gesichtspunkte, z. B. Abstände zu Nachbargrundstücken, zu beachten. Nach § 68 Abs. 2 LBO schließt die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 LNatSchG bauordnungsrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen (§§ 68 Abs. 1, 83 LBO) ein. Die Bauüberwachung obliegt nach § 68 Abs. 2 Satz 2 LBO der Bauaufsichtsbehörde. Das gilt insbesondere für Gebäude im Zusammenhang mit Abgrabungen.

2.1.4 Raumordnungsrecht

In den Regionalplänen sind gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und Ziffern 5.1.1.5 und 5.1.3.3 Landesraumordnungsplan (LROPI) 1998 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Gebiete mit besonderer Bedeutung) für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen.

Der Abbau von Rohstoffen sollte aus Sicht der Landesplanung insbesondere in diesen Gebieten erfolgen, z. B. um Landschaftsschäden an anderer Stelle zu vermeiden. Das bedeutet jedoch nicht, dass Abbauvorhaben außerhalb dieser Gebiete den Zielen der Raumordnung grundsätzlich widersprechen.

Beansprucht ein Abbau oberflächennaher Bodenschätze eine Fläche von 10 ha oder mehr ist die Landesplanungsbehörde um Stellungnahme zu bitten, ob ein Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG i.V.m. §§ 14 ff. Landesplanungsgesetz durchzuführen ist. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird insbesondere die Übereinstimmung

eines Abbauvorhabens mit Erfordernissen der Raumordnung, d.h. den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung überprüft. Stehen dem Abbau Erfordernisse der Raumordnung entgegen, ist die Zulassung zu versagen (§ 4 Abs. 1 und 4 ROG i.V.m. § 13 Abs. 4 Nr. 1 LNatSchG).

Ansonsten ist die Landesplanungsbehörde auch bei Vorhaben unterhalb einer Größenordnung von 10 ha im Genehmigungsverfahren zu beteiligen, um sicherzustellen, dass nicht anderweitige Ziele der Raumordnung einer Genehmigung entgegenstehen.

2.1.5. Sonstige Rechtsvorschriften

In Einzelfällen können auch andere Genehmigungen z.B. nach dem Landeswaldgesetz, Denkmalschutzgesetz oder auch straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen neben den Genehmigungen nach § 13 Abs. 1 LNatSchG notwendig sein.

2.2 Verfüllung von Abgrabungen

2.2.1 Naturschutzrecht

Die Verfüllung von Abbauflächen kann Teil einer Ausgleichsmaßnahme einer genehmigten Abgrabung, aber auch ein eigenständiger genehmigungspflichtiger Tatbestand sein.

Die Umlagerung von wirtschaftlich nicht verwertbaren mineralischen Rohstoffen sowie die Einbringung von Boden zur Herstellung von Vegetationsflächen, z. B. in Mieten zwischengelagerter Mutterboden, sind regelmäßig Bestandteil der Abgrabungsgenehmigung.

Für eine darüber hinausgehende Einbringung von Verfüllmaterial ist eine weitere Genehmigung nach § 13 Abs. 1 LNatSchG erforderlich, wenn die Verfüllung nicht gleichzeitig beantragt wird.

§ 13 Abs. 5 Satz 2 LNatSchG, wonach der Ausgleich nach § 8 LNatSchG in der Regel als bewirkt gilt, wenn der betroffene Bereich der natürlichen Entwicklung überlassen und ohne Nutzung bleibt (Sukzessionsfläche), steht der Genehmigung einer Abgrabung mit nachfolgender Aufschüttung nicht entgegen. In diesem Fall erfolgt der Ausgleich auf

andere Weise und ist in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (§ 9 Abs. 2 LNatSchG) nachzuweisen.

2.2.2 Wasserrecht

Eine Verfüllung von Abgrabungen stellt eine zulassungspflichtige Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 WHG dar, wenn nach dem Besorgnisgrundsatz eine Schädigung des Grundwassers nicht auszuschließen ist. Insoweit wird auf Tz. 2.1.2 verwiesen. Hinsichtlich der in der Zulassung zu stellenden Anforderungen ist zu unterscheiden, ob eine Verfüllung in einem Trocken- oder in einem Nassabbau erfolgen soll.

Bei einem Trockenabbau besteht kein direkter Kontakt des Verfüllmaterials zum Grundwasser. Eine Schädigung des Grundwassers kann lediglich mittelbar durch den Boden erfolgen. Die wasserrechtliche Erlaubnispflicht folgt in diesen Fällen aus § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Vor diesem Hintergrund sind bei der wasserrechtlichen Zulassung die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei der bodenschutzrechtlichen Vorsorge. Es darf also regelmäßig nur Material der Klasse Z 0 verfüllt werden, in Ausnahmefällen Z 0*, soweit die in Tz. 2.2.4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Bei einem Nassabbau sind hingegen strengere Anforderungen zu stellen. Eine Verfüllung ist danach stets zu versagen, wenn andere Materialien außer standorteigenem, nicht verunreinigtem Boden in das Grundwasser eingebracht werden sollen. Die Erlaubnispflicht ist hier aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG gegeben.

Kommt es im Zuge einer Verfüllung zu einer wesentlichen Umgestaltung des Gewässers und/oder seiner Ufer, liegt ein Gewässerausbau vor (vgl. Tz. 2.1.2).

2.2.3 Abfallrecht

Ausgebeutete Standorte aus der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze sind keine Abfalldeponien. Ihre Verfüllung mit Bodenmaterial oder anderen Abfällen ist unzulässig, sofern sie lediglich der Entledigung der Abfälle dient. Abfälle dürfen – wenn sie nicht verwertet werden können - nur in dafür zugelassenen Anlagen beseitigt werden.

Eine Verfüllung kann nur im Zuge der Verwertung von Abfällen erfolgen. Eine Verwertung liegt – angewendet auf den hier vorliegenden Tatbestand der Verfüllung - nur dann vor, wenn gemäß § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG die stofflichen Eigenschaften des Abfalls „für

andere Zwecke“ genutzt werden. Dabei reicht die „Verfülleigenschaft“ des verwendeten Abfalls allein nicht aus, um die Verfüllmaßnahme als Verwertung zu qualifizieren.

Verwertungsmaßnahmen können bspw. die Teilverfüllung einer Grube zur Böschungssicherung, die Notwendigkeit der Wiederherstellung des Landschaftsbildes oder die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche für landwirtschaftliche Zwecke sein. Liegt eine solche Zweckbestimmung vor, ist die Verwertung eines Abfalls gem. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG aber auch nur dann zulässig, wenn sie ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.

Zur Konkretisierung des Begriffes der Schadlosigkeit bei der Verwertung mineralischer Abfälle wurde das LAGA - Regelwerk "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln -" erarbeitet. Dieses Regelwerk wurde mit Rd.-Erl. X 505 –5270.54-12 vom 30.04.1998 in Schleswig-Holstein eingeführt.

Derzeit findet eine Überarbeitung mit dem Ziel der Anpassung an das Bodenschutzrecht statt. Art und Umfang der Änderungen werden in den folgenden Ausführungen zum Bodenschutzrecht beschrieben und sind bereits heute in Anwendung des Bodenschutzgesetzes und des dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerks zu beachten.

Zum Nachweis der Zulässigkeit der Verfüllung ist durch den Betreiber nachzuweisen, dass er lediglich Materialien verfüllt, deren Schadstoffgehalte unterhalb der festgelegten Zuordnungswerte liegen. Dazu ist es erforderlich, dass die Herkunft, der Ort der Verfüllung, ggf. Analysen des abgelagerten Bodenmaterials, etc. in Form eines Betriebstagebuchs aufgezeichnet und der Überwachungsbehörde auf Verlangen nachgewiesen werden kann.

Anforderungen, die sich aus den Technischen Regeln sowie dem Bodenschutzrecht ergeben, sind als Nebenbestimmungen zu formulieren und in die naturschutzrechtliche Genehmigung aufzunehmen.

2.2.4 Bodenschutz

Bei der Verfüllung von Abgrabungen sind die Vorsorgepflichten nach § 7 BBodSchG zu beachten. Die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes gelten für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden und bei der Verfüllung von Abgrabungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht.

Für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (Regelmächtigkeit in Abhängigkeit von der (Folge-) Nutzung und der Vegetation zwischen 20 - 200 cm) bzw. das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gelten die Anforderungen des § 12 BBodSchV („Anforderungen an Materialien beim Auf- und Einbringen auf und in den Boden“) unmittelbar. Einzelheiten hierzu sind in der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV vom 11.09.02 dargestellt (Tabelle II-1 enthält Angaben über die Regelmächtigkeiten).

Für den Bereich unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht gelten diese Anforderungen nicht unmittelbar, gleichwohl sind die materiellen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, die sich insbesondere aus § 7 BBodSchG in Verbindung mit § 9 BBodSchV ergeben, zu beachten. Die Grundlagen für die konkreten Anforderungen, die bei der Verfüllung von Abgrabungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht anzuwenden sind, sind im Bericht „Verfüllung von Abgrabungen“ vom 10.04.02 für die Umweltministerkonferenz formuliert, dessen Eckpunkte in Teil I der Neufassung der Technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ (Stand: 15.05.03) beschrieben werden (s. auch Tz. 2.2.3).

Danach eignet sich in der Regel nur humusarmes Bodenmaterial für die Verfüllung unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht.

Im Hinblick auf die zulässigen Schadstoffgehalte gilt Folgendes:

- Natürliches Bodenmaterial, das die bodenartspezifischen Vorsorgewerte bzw. für weitere Schadstoffparameter die Zuordnungswerte Z 0 der Nr. II.1.2 „Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial“ einhält (Einbauklasse 0), erfüllt die Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes (Regelfall).
- Bodenmaterial mit höheren Feststoffgehalten darf bei Einhaltung folgender Randbedingungen eingebaut werden (Ausnahme von der Regel):
 - Die Abgrabungen/Verfüllungen liegen außerhalb wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete, z. B. Wasser-, Heilquellenschutzgebiete.
 - Die Feststoffgehalte dürfen nicht die Zuordnungswerte Z 0* der Nr. II.1.2 „Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial“ überschreiten. Die Z 0* Werte werden grundsätzlich aus den zweifachen Vorsorgewerten des Anhangs 2 Nr. 4 BBodSchV abgeleitet. Für die Schwermetalle werden hierfür die

Vorsorgewerte für die Bodenart Lehm/Schluff zugrunde gelegt (Ausnahmen für den Parameter Cd: 1 mg/kg für die Bodenarten Sand und Lehm/Schluff sowie 1,5 mg/kg für die Bodenart Ton). Für die organischen Schadstoffe werden die Vorsorgewerte für ≤ 8 % Humusgehalt herangezogen.

- Die Schadstoffkonzentrationen im Eluat müssen die neuen Zuordnungswerte Z 0* (Eluat) der Nr. II.1.2 „Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial“ einhalten¹. Diese werden so abgeleitet, dass das Sickerwasser an der Unterkante des Bodenmaterials die Geringfügigkeitsschwellenwerte des Grundwasserschutzes einhält. Dieser Nachweis ist für PCB und B(a)P nicht erforderlich. Für PAK - Gehalte zwischen 3 und 6 mg/kg ist mit Hilfe eines Säulenversuches nachzuweisen, dass der Geringfügigkeitsschwellenwert eingehalten wird.
- Das Bodenmaterial ist mit einer mindestens 2 m dicken Schicht aus Bodenmaterial abzudecken, die die Vorsorgewerte der BBodSchV einhält und damit alle natürlichen Bodenfunktionen übernehmen kann. Nutzungs- und standortspezifisch kann eine größere Mächtigkeit festgelegt werden.
- Die Verwertung von Bodenmaterial, das die Zuordnungswerte Z 0* (Feststoff/ - Eluat) überschreitet, ist auch bei günstigen hydrogeologischen Bedingungen nicht zulässig.

Im Hinblick auf die bodenartspezifischen Anforderungen gilt Folgendes:

Der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“ gilt grundsätzlich auch für die Verfüllung unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht. Gleichwohl sind bei bestimmten Fallkonstellationen Ausnahmen möglich. Dies betrifft z.B. Abbaumaßnahmen, die mit dem Ziel der Gewinnung und Nutzung bestimmter Bodenarten (i.d.R. Sand/Kies) durchgeführt wurden. Für den Fall der anschließenden Verfüllung kann hier von dem o.g. Grundsatz abgewichen werden, da das gleiche Material i.d.R. nicht zur Verfügung steht. Eine entsprechende Begründung für die Anwendung dieser Regelung ist erforderlich.

Für die Bewertung von Bodenmaterial, das einer der Bodenarten Ton, Lehm/Schluff oder Sand zugeordnet werden kann, gelten die bodenartspezifischen Zuordnungswerte Z 0 (Feststoffgehalte). Werden diese Zuordnungswerte eingehalten, ist eine Eluatuntersuchung nicht erforderlich.

¹ Bis zur Einführung der überarbeiteten "Technischen Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial" gelten die Zuordnungswerte Z 0 (Eluat) der Technischen Regeln "Boden" in der derzeitigen Fassung.

Für Bodenmaterial, das nicht bodenartspezifisch zugeordnet werden kann bzw. das als Gemisch verschiedener Bodenarten bei Baumaßnahmen (z. B. bei kleinräumig wechselnden Bodenarten) oder bei der Bodenbehandlung anfällt, gelten die Zuordnungswerte Z 0 (Feststoffgehalte) für die Bodenart Lehm/Schluff sowie die Zuordnungswerte Z 0 (Eluatkonzentrationen).

Für Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen und Bodenmaterial aus der Bodenbehandlung, das einer der Bodenarten Ton, Lehm/Schluff oder Sand zugeordnet werden kann, gelten die bodenartspezifischen Zuordnungswerte (Feststoffgehalte) so- wie die Zuordnungswerte Z 0 (Eluatkonzentrationen).

In Änderung der bisherigen Praxis darf Bauschutt nicht mehr verfüllt werden. Seine Verwendung ist lediglich für betriebstechnische Zwecke - hier vor allem die Herstellung von "Baustraßen" - zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass der Bauschutt für diesen Zweck bautechnisch geeignet ist, nur in den dafür erforderlichen Mengen eingesetzt wird und die vorstehend beschriebenen Anforderungen an Bodenmaterial erfüllt.

3. Verfahren

Wie die Ausführungen unter Ziffer 2 zeigen, können für den selben Vorgang einer Abgrabung oder Verfüllung mehrere Zulassungsakte nach verschiedenen Rechtsgrundlagen erforderlich sein.

In den hier betrachteten Fällen hat der Gesetzgeber jedoch das Verfahren vereinfacht.

- Bündelungswirkung des § 14 LNatSchG
Für Vorhaben, die einer Genehmigung nach § 13 LNatSchG bedürfen, gilt die Antragsfiktion des § 14 Abs. 3 Satz 1 LNatSchG. Die Naturschutzbehörde holt die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen anderer Behörden ein und händigt sie gleichzeitig mit ihrer Genehmigung dem Antragsteller aus.
- Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG
Die Verfahrensbündelung gilt nach § 14 Abs. 3 letzter Satz LNatSchG u. a. nicht, wenn das Gesetz - wie im Falle der Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Änderung von Gewässern in § 31 WHG - ein Planfeststellungsverfahren vorsieht. Stellt

die Naturschutzbehörde nach der Auswertung aller Unterlagen fest, dass eine Abgrabung bzw. ein Nassabbau z. B. zu einer dauerhaften Freilegung von Grundwasser führt (vgl. oben Tz. 2.1.2 und Tz. 2.2.2), reicht sie den Antrag mit allen Unterlagen an die Wasserbehörde zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens weiter. Die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens ist eine Dreifache:

- Es ist nur eine Behörde zuständig, nämlich die Wasserbehörde.
 - Es wird nur ein Verfahren durchgeführt (das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren), in das u. a. alle fachlich betroffenen Behörden eingebunden sind und ihre fachlichen Beiträge einzubringen haben.
 - Es ergeht nur eine Entscheidung, nämlich der Planfeststellungsbeschluss, der alle übrigen fachlichen Zulassungsakte umfasst. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 125, 126 LWG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes.
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Ein unselbständiger Teil des jeweils einschlägigen Verwaltungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie richtet sich nach dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 13.05.2003². Abbauvorhaben mit einer beanspruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr sind UVP-pflichtig, unabhängig davon, ob sie im Trocken- oder Nassabbau erfolgen. Bei Trockenabbauvorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung ab 1 ha Abbaufäche, beim Nassabbau in jedem Fall eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob eine UVP-Pflicht besteht.

Für die hier in Rede stehenden Vorhaben kann eine UVP insbesondere nach Anhang 1 Teilziffer 1.18 und Ziffer 4 in Frage kommen. Die für das jeweilige Verwaltungsverfahren zuständige Behörde hat die in den §§ 4 folgende LUVPG beschriebenen Prüf- und Feststellungspflichten. Zu beachten ist, dass für Vorhaben, die in einem sachlichen Zusammenhang mit einem UVP-pflichtigen Vorhaben stehen, eine UVP auch in einzelnen Fachgesetzen vorgeschrieben sein kann (vgl. z. B. §§ 10, 11 LWG).

Vor der Antragstellung soll die fachlich zuständige Behörde den Unternehmer beraten. Wird im Zuge der Beratung festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglich-

² GVOBl.Schl.-H. S. 246

keitsprüfung (UVP) und/oder eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 FFH-Richtlinie (§ 34 BNatSchG, § 20 e LNatSchG)³ erforderlich ist, ist dem Unternehmer mitzuteilen, welche Untersuchungen danach durchzuführen bzw. welche Unterlagen beizubringen sind. Die Ziffern 3 bis 6 der Eckpunkte zur Optimierung von Zulassungsverfahren für industrielle Anlagen sind dabei entsprechend anzuwenden (Erlass V20-570.000.100, übersandt mit Schreiben vom 17.10.2001; veröffentlicht im Infonet-Umwelt SH).

4. Anpassung bestehender Zulassungen

4.1 Naturschutzrecht (einschl. Abfall- und Bodenschutzrecht)

Zur Anpassung bestehender Genehmigungen von Abgrabungen und Aufschüttungen können nach Naturschutzrecht nachträglich Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nach § 7 a Abs. 4 LNatSchG angeordnet werden. Voraussetzung ist, dass das Vorhaben nach dem 30. Juni 1993 genehmigt worden ist. Hinsichtlich älterer Vorhaben wird auf den Rd.-Erl. V 307-5301.002.3 vom 28.02.2002 verwiesen.

Ferner hat die untere Naturschutzbehörde nach § 13 Abs. 5 Satz 1 durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass der Verursacher die für Eingriffe in die Natur geltenden Pflichten erfüllt. Auf Grundlage dieser Bestimmung können auch die aus dem Abfall- und Bodenschutzrecht resultierenden Anforderungen an das Verfüllmaterial oder die Art und Weise der Aufschüttungen bzw. Ablagerungen nachträglich geändert werden, wenn neuere Erkenntnisse ergeben, dass ohne eine Änderung an sich vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur bestehen bleiben würden (s. Ziff. 2.2.3 und 2.2.4). Im Übrigen darf die Genehmigung als rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft unter den in § 117 LVwG genannten Voraussetzungen widerrufen werden.

Zum Nachschieben von Auflagen (auch aufgrund eines Vorbehalts nach § 107 Abs. 2 Nr. 5 LVwG in der Genehmigung) führt das VG Schleswig in einer älteren Entscheidung aus, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine wichtige Schranke darstellt (§ 73 Abs. 2 LVwG). Die Abwägung der öffentlichen Belange mit den Interessen des Unternehmers hat nach sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Für diese Abwägung ist

³ GVOBl. Schl.-H. S. 246

eine ausreichende Ermittlung und Beurteilung des Sachverhaltes erforderlich. Hierfür ist die Kenntnis der tatsächlichen Geschehensabläufe zwingende Voraussetzung. Es genügt nicht, sich auf eine technische Anleitung mit neuen Grenzwerten zu berufen, vielmehr muss die konkrete örtliche Situation in Verbindung mit den Gründen für die Neuregelung der Grenzwerte eine Gefährdungssituation hervorrufen, der zu begegnen ist (vgl. VG Schleswig vom 30.04.1976, Nr. 11 der Sammlung Naturschutzrecht). Hieraus ergibt sich das Erfordernis für die untere Naturschutzbehörde, die Frage des Ob und des Wie einer Entscheidung sorgfältig zu prüfen und nicht schematisch die Einhaltung von Grenzwerten und/oder andere Maßnahmen ohne Berücksichtigung der örtlichen Situation anzuordnen. Dabei können neben den allgemeinen Anforderungen an die Maßnahme (Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) folgende Abwägungs-gesichtspunkte eine Rolle spielen: die Aspekte des Vertrauensschutzes und der Angemessenheit der Kosten mit Blick auf die voraussichtliche Betriebsdauer, bisher getätigte Investitionen für Vorsorgemaßnahmen, auch im Vergleich zu anderen Betreibern im Kreisgebiet, Erfordernis höherer Anforderungen aus dem Vorsorgegedanken, Grundsatz, dass die Anforderungen sich auch an den möglichen Schäden orientieren.

4.2 Wasserrecht

Wasserrechtliche Zulassungen können nach Maßgabe der §§ 4 und 5 WHG (bei Planfeststellungen bzw. Plangenehmigungen i.V.m. § 126 Abs. 5 LWG) nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese insbesondere zum Grundwasserschutz erforderlich sind.

Auflagen in naturschutzrechtlichen Genehmigungen, die wasserrechtliche Anforderungen regeln und eine eigenständige wasserrechtliche Zulassung voraussetzen, sind rechtswidrig. Denn bei der Genehmigung nach § 13 LNatSchG kommt es lediglich zu einer formellen, nicht aber zu einer materiellen Konzentration, d.h. fachgesetzliche Zulassungen werden durch eine naturschutzrechtliche Genehmigung nicht ersetzt (vgl. Tz. 2.1). Falls also in einer naturschutzrechtlichen Genehmigung wasserrechtliche Auflagen enthalten sind, ist grundsätzlich die Genehmigung in dem Teil nach § 116 LVwG aufzuheben. Für die wasserrechtliche Erlaubnis gilt folgendes:

Nach dem im Wasserrecht geltenden Grundsatz der sog. formellen Illegalität ist ein Vorhaben, für das eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht vorliegt, von der Wasserbehörde zu beseitigen oder zu untersagen. Diese strengen Rechtsfolgen werden durch § 111 Abs. 2 LWG gemildert. Nach dieser Vorschrift kann die Wasserbehörde verlangen, dass ein Antrag gestellt und die erforderlichen Pläne vorgelegt werden. Auf der Basis des hierdurch eingeräumten wasserbehördlichen Ermessens und vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ergeben sich folgende Fallkonstellationen:

- Anträge und auch die zur Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Situation erforderlichen Pläne liegen bereits vor, sind jedoch fälschlicherweise von der unteren Naturschutzbehörde ohne/mit Beteiligung der unteren Wasserbehörde entschieden worden:

Die untere Wasserbehörde kann die Erlaubnis ohne weiteres förmliches Verfahren erteilen, wenn die vorgelegten Unterlagen und die bisherige Betriebspraxis keine Gefahren für das Grundwasser erkennen lassen.

- Es liegen keine Anträge und Unterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis vor, weder die untere Naturschutz- noch die untere Wasserbehörde haben sich fachlich mit der wasserwirtschaftlichen Situation befasst:

Es ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren (§ 119 LWG) mit dem Ziel der nachträglichen Erteilung der Erlaubnis einzuleiten, wenn sich aufgrund der bisherigen Durchführung der Maßnahme keine Anhaltspunkte von Gefahren für den Wasserhaushalt ergeben haben. Ist dagegen erkennbar, dass konkrete Gefahren für den Wasserhaushalt gegeben sind, die das Vorhaben nicht genehmigungsfähig machen, ist die Aufforderung, Anträge und Pläne vorzulegen, kein geeignetes Mittel zur Herstellung wasserrechtlich geordneter Zustände. In diesem Fall ist die Stilllegung bzw. Untersagung des Vorhabens anzuordnen.

§ 13 Abs. 4 LNatSchG bleibt hiervon unberührt, d.h. die naturschutzrechtliche Genehmigung kann sich auch auf das Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts beziehen. Dies betrifft z.B. eine Regelung, die für die Erhaltung von Lebensräumen geschützter Tier- oder Pflanzenarten eine besondere Wasserqualität erfordert.

5. Überwachung

5.1 Naturschutzrecht / Abfallrecht / Bodenschutzrecht

Die untere Naturschutzbehörde hat nach § 45d LNatSchG zu überwachen, dass die sich aus der Genehmigung ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit mit den unteren Abfallentsorgungs- und Bodenschutzbehörden erforderlich. Bei Feststellung von Verstößen gegen die in der Genehmigung enthaltenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen sollte die weitere Verfolgung und Ahndung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Verpflichtungen beziehen sich auch darauf, dass die Verfüllung gemäß der Genehmigung nach § 13 LNatSchG und den dort enthaltenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen nur mit in der Genehmigung zugelassenen Materialien erfolgt.

Voraussetzung dafür ist, dass der Unternehmer eine Möglichkeit vorsieht, die verfüllten Materialien zu überwachen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Materialien in unzutreffender Menge oder Beschaffenheit verfüllt werden.

Um überwachen zu können, ob die Anforderungen an das Verfüllmaterial eingehalten werden, ist die Führung eines Betriebstagebuches erforderlich. Dieses sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- vorgegebene bodenmechanische Kennwerte
- Häufigkeit der Überwachung,
- Überwachungsdaten der Kubatur,
- Qualitätskontrolle des angelieferten Bodenmaterials (Deklarationsbescheinigung, dass aussch. zugelassenes Material eingebaut wird),
- Herkunft des Bodens (Flur, Flurstück, Gemarkung), einschl. Grundstücksnutzung (s. DIN 19731) und ggf. Verweis auf die chemisch-analytische Untersuchung,
- Name und Anschrift des Grundstückseigentümers,
- Name des Anlieferers,
- Menge des Bodens,
- Anlieferungszeitpunkt und Ort der Verfüllung (Raster).

Diese Unterlagen können jedoch regelmäßige Kontrollen vor Ort nicht ersetzen. Sie dienen vielmehr dazu, eine örtliche Kontrolle wirksam und – sofern die Abstände zwischen den Kontrollen entsprechend gestaltet werden – auch kostengünstig, z. B. durch Inaugenscheinnahme des abgelagerten Materials, durchführen zu können. Ob bestimmte Bestandteile der ordnungsgemäßen Betriebsführung auch durch Berichte externer Sachverständiger nachgewiesen werden können, kann jedoch nur im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger geregelt werden, zumal zurzeit keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Überwachungstätigkeit durch die Naturschutzbehörden besteht.

5.2 Wasserrecht

Bei einem Trockenabbau ist insbesondere der festgesetzte Mindestabstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand zu überwachen.

Ungenehmigte Freilegungen des Grundwassers sowie Unterschreitungen des festgesetzten Grundwasserabstandes sind der unteren Wasserbehörde als Erdaufschluss anzuzeigen (§ 7 LWG). Ein Erdaufschluss ist regelmäßig als Maßnahme der Gefahrenabwehr unverzüglich mit standorteigenem, nicht verunreinigtem Boden zu verfüllen.

Beim Nassabbau ist während der Abbauphase in der Regel eine Grundwasserüberwachung im Abstrom der Fläche erforderlich. Die Überwachung sollte über eine den jeweiligen Grundwasserverhältnissen angepasste Zeit nach dem Abbau fortgesetzt werden.

Die Gewässeraufsicht ist vom Gewässerbenutzer kostenpflichtig zu dulden (vgl. § 21 Abs. 1 WHG, § 85 LWG).

Geltende Rechtsvorschriften und Erlasse

Naturschutzrecht

- Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG vom 16. Juni 1993, GVOBl. S. 215, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht - Landes-Artikelgesetz - vom 13. Mai 2003 GVOBl. Schl.-H. S. 246
- Erlass des MUNF V 307 – 5301.002.3 vom 28. Februar 2002 zu § 59 a LNatSchG
- Die Erlasse XI 301/5312.0 vom 15. Februar 1991 und VIII 720/5312.0 vom 12. Dezember 1985 werden aufgehoben

Wasserrecht

- Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
- Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. S. 490) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2003 (GVOBl. S. 384)
- Grundwasserverordnung vom 18. März 1997 (BGBl. I S. 542)
- Der Erlass VIII 210b/5200.222-5201.70 vom 18. April 1986 wird aufgehoben

Abfallrecht

- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 27. September 1994 zuletzt geänd. durch Gesetz vom 21. August 2002, BGBl. I S. 3322
- Einführungserlass "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln -" vom 30. April 1998, Amtsbl. Schl.-H. Nr. 19, S. 323

Bodenschutzrecht

- Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG vom 17. März 1998, BGBl. I S. 502
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV vom 12. Juli 1999, BGBl. I S.1554
- Vollzugshilfe zu § 12 BBSchV vom 11.09.2002

Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001 (BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)
- Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht - Landes-Artikelgesetz - vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H- S. 246): Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG).